

FAQ

MRE-Projekt Hessen

„Analyse der Prävalenz multiresistenter Erreger (MRE) in hessischen Krankenhäusern sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE“

Nachfolgend finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- ✓ Welche **Diagnosen** lösen den Bogen aus?
- ✓ Warum beschränkt sich das Projekt (fallbezog. Erhebung) nur auf **MRSA** obwohl diese Keime im Rückgang sind und andere Keime zunehmen?
- ✓ Wie ist die **Gesetzesgrundlage** zu diesem Projekt? Gibt es Sanktionen bei Nichtteilnahme?
- ✓ Es gibt schon diverse Verordnungen, Gesetze, Aktionen und Initiativen zu diesem Thema, was soll ein weiteres Projekt an **Benefiz** bringen?
- ✓ Ab 2017 wird das **sektorenübergreifende QS-Verfahren „nosokomiale Wundinfektionen“** beginnen, hätte man dann nicht auf dieses Projekt verzichten können
- ✓ Inwieweit ist der **Datenschutz** bei diesem Projekt gewährleistet?
- ✓ Inwieweit ist mit einer **Verzerrung der Ergebnisse** (fallbezogene Erfassung) durch abrechnungsrelevante Faktoren (DRG) zu rechnen?
- ✓ Was wird mit den **Ergebnissen der Strukturerhebung** gemacht?

Welche Diagnosen lösen den Bogen aus?	Das Projekt war ursprünglich auf alle U80.-! Diagnosen angelegt, jedoch entschied sich der Fachausschuss dafür, nur die Diagnose U80.00! als Einschlusskriterium zu wählen. Im kommenden Jahr wird der Fachausschuss entscheiden, ob auch weitere U80.-! Diagnosen den Bogen auslösen werden.
Warum beschränkt sich das Projekt (fallbezog. Erhebung) nur auf MRSA obwohl diese Keime im Rückgang sind und andere Keime zunehmen?	Für die MRSA-Keime liegen Standards und SOPs (Standard Operating Procedures) vor. Für andere Keime (3MRGN und 4MRGN) gibt es diese noch nicht, sodass aktuell die Strukturen und Prozesse bei MRSA am besten erhoben und analysiert werden können.
Wie ist die Gesetzesgrundlage zu diesem Projekt? Gibt es Sanktionen bei Nichtteilnahme?	Das Projekt ist für alle hessischen Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind, verpflichtend. Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Sanktionierung in Form von Abschlagen. Für psychiatrische und psychosomatische Kliniken, für die § 108 SGB V zutrifft, besteht für das Jahr 2016 noch keine verpflichtende Teilnahme.
Es gibt schon diverse Verordnungen, Gesetze, Aktionen und Initiativen zu diesem Thema, was soll ein weiteres Projekt an Benefit bringen?	Es ist ein Angebot, die hausinternen Strukturen und Prozesse zum Thema MRE zu identifizieren, zu analysieren und ggf. anzupassen bzw. zu verbessern.
Ab 2017 wird das sektorenübergreifende QS-Verfahren „nosokomiale Wundinfektionen“ beginnen, hätte man dann nicht auf dieses Projekt verzichten können?	Das sektorenübergreifende Verfahren „nosokomiale Wundinfektionen“ zielt darauf ab, Wundinfektionen nach operativen Eingriffen zu verringern. Es soll u.a. die Versorgung zwischen stationärem und ambulantem Sektor verbessern. Das MRE-Projekt Hessen hat zum Ziel, die Strukturen und Prozesse im Umgang mit MRE in hessischen Krankenhäusern zu identifizieren und ggf. nosokomiale Infektionen durch diese Erreger einzudämmen.

Inwieweit ist der Datenschutz bei diesem Projekt gewährleistet?	Der Datenschutz ist wie bei den anderen externen QS-Verfahren der GQH gewährleistet, in dem die Angaben der Kliniken/Patienten nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert verarbeitet werden. Eine Weitergabe klinikbezogener Ergebnisse an die Vertragspartner oder Dritte erfolgt ausschließlich bei Nichteinhaltung festgelegter Zielvereinbarungen (Strukturierter Dialog).
Inwieweit ist mit einer Verzerrung der Ergebnisse (fallbezogene Erfassung) durch abrechnungsrelevante Faktoren (DRG) zu rechnen?	Der Einfluss der Kodierung auf abrechnungsrelevante Faktoren kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Datenvalidierung soll dies nach Anlauf des Projektes überprüft werden.
Was wird mit den Ergebnissen der Strukturhebung gemacht?	Die Ergebnisse der Strukturhebung werden anonymisiert dem Fachausschuss vorgestellt. Dieser entscheidet dann über die weiteren Schritte. Geplant ist ein zusammenfassender Bericht mit den aggregierten Ergebnissen. Eine Weitergabe klinikbezogener Auswertungen an die Vertragspartner oder Dritte findet nicht statt.

Kontakt

GQH
 Geschäftsstelle Qualitätssicherung Hessen
 Frankfurter Straße 10-14
 65760 Eschborn
 Telefon: (06196) 586 52 50
 Telefax: (06196) 586 52 58
 E-Mail: mail@gqhnet.de
 Internet: www.gqhnet.de